

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.I/2-14/130-1969

Wien, am 18. März 1969

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem Vorschriften zum Schutz der Jugend erlassen werden (NÖ.Jugendschutzgesetz).

Kanzlei des Landtages	
von ...	
Eing.	18. MRZ 1969
Zl.	442 u. Fürs Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Nachdem die Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiete des Jugendschutzes im engeren Sinn, welcher Maßnahmen polizeilichen Charakters zum Schutz der Jugend vor Gefahren, die geeignet sind, die körperliche, geistige, seelische oder sittliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, beinhaltet, durch den Verfassungsgerichtshof in mehreren Erkenntnissen eindeutig festgestellt worden war, hat Niederösterreich als erstes Bundesland die auf diesem Gebiete bisher in Geltung gestandene Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend aus dem Jahre 1943 durch ein eigenes modernes Landesgesetz ersetzt.

Dieses Gesetz zum Schutz der Jugend vom 26. Jänner 1956, LGBl. Nr. 29/1956, hat sich zunächst durchaus bewährt und wurde von mehreren anderen Bundesländern zum Vorbild für die in der Folge von ihnen erlassenen Jugendschutzgesetze genommen. Es steht auch heute noch unverändert in Geltung.

Seit einiger Zeit sind nun Bestrebungen im Gange, die Bestimmungen der Jugendschutzgesetze der Bundesländer, die hauptsächlich in den für die einzelnen Verbote vorgesehenen Altersgrenzen voneinander abweichen, in Einklang zu bringen. Die Bestrebungen gingen zunächst vom Österreichischen Bundesjugendring aus und wurden von der Sektion Jugendwohlfahrt der Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege unterstützt. Die Koordinierungswünsche wurden außerdem vom Bundesministerium für Unterricht begrüßt.

Eine Angleichung der Jugendschutzgesetze ist heute schon deshalb notwendig, weil durch die immer weiter fortschreitende Motorisierung Kinder und Jugendliche wesentlich öfter als früher andere Bundesländer aufsuchen und infolge ihrer Unkenntnis der in dem anderen Land auf dem Gebiete des Jugendschutzes geltenden Bestimmungen leicht in Schwierigkeiten geraten können. Durch die besondere geographische Beziehung der Bundesländer Wien und Niederösterreich ist eine Anpassung der Jugendschutzgesetze dieser beiden Länder von ganz besonderer Bedeutung.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer hatte daher für den 15. März 1966 eine Tagung der beamteten Jugendschutzreferenten der Bundesländer einberufen, bei der nach eingehenden Beratungen "Empfehlungen, betreffend die Angleichung einzelner Bestimmungen der Jugendschutzgesetze", in der Folge kurz "Empfehlungen" genannt, ausgearbeitet wurden.

In dem vorliegenden Entwurf wurden diese Empfehlungen im wesentlichen berücksichtigt, wodurch in einzelnen Fällen die bisher geltenden Bestimmungen durch strengere, in einzelnen Fällen aber auch durch mildere Normen ersetzt wurden.

Von einer bloßen Novellierung des geltenden Gesetzes wurde Abstand genommen, um dessen Übersichtlichkeit nicht zu vermindern.

Der Entwurf wurde allen in Frage kommenden Interessenvertretungen sowie dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Unterricht zur Stellungnahme unterbreitet. Die von diesen Stellen erstatteten Abänderungsvorschläge wurden, soweit dies tunlich war und den Koordinierungsbestrebungen der Bundesländer nicht zuwiderlief, berücksichtigt. Wesentlichere Einwände gegen den Entwurf wurden jedoch nur aus Rücksichten des Fremdenverkehrs von Seite der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich erhoben. Nach Durchführung einiger kleiner Abänderungen hat jedoch auch diese Interessen-

vertretung dem Entwurf grundsätzlich zugestimmt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wird folgendes bemerkt:

Zu § 1: Entgegen den bisherigen Bestimmungen werden den Empfehlungen entsprechend Personen unter 14 Jahren nicht mehr als "Unmündige", sondern als "Kinder" bezeichnet. Die Definition des "Erziehungsberechtigten" entstammt wörtlich dem § 39 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl.Nr. 99/1954.

Der Absatz 5 enthält nunmehr eine taxative Aufzählung der "Aufsichtspersonen" im Sinne des Gesetzes, sodaß Zweifel in dieser Hinsicht in Hinkunft kaum auftreten werden.

Zu § 2: Diese Bestimmung wurde völlig neu gefaßt. Während bisher das Herumtreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie an anderen allgemein zugänglichen Orten während der Dunkelheit untersagt war, soll nunmehr, den Empfehlungen entsprechend, der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten Kindern zwischen 21 und 5 Uhr, Jugendlichen zwischen 23 und 5 Uhr ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer Aufsichtsperson verboten sein. Die bisherige Regelung war mit Vorbedacht auf den je nach Jahreszeit verschiedenen Eintritt der Dunkelheit und nicht auf eine bestimmte Uhrzeit abgestellt worden, doch haben sich in der Praxis oftmals Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß nicht eindeutig festgestellt werden konnte, ob zur Zeit der Beanstandung tatsächlich bereits Dunkelheit herrschte.

Durch die Verwendung des Begriffes "ungerechtfertigt aufhalten" wurde festgelegt, daß Jugendliche, die von ihrer Arbeitsstätte, von der Schule, von einem Verwandtenbesuch, von einer Abendveranstaltung, an der sie teilnehmen dürfen, von einer Wanderung u. dergl. nach Hause zurückkehren, nicht der Strafe unterliegen.

Zu § 3: Die einschlägige Bestimmung des bisherigen Gesetzes spricht vom Besuch von "Gaststätten", worunter auch Heurigen-

schenken zu verstehen waren. Um dies jedoch eindeutig festzustellen, beziehen sich die Verbote des Entwurfes ausdrücklich auf "Gast- und Schankgewerbebetriebe und Buschenschenken (Heurigenschenken)". Der Begriff "Heurigenschenken" wurde dem dem Buschenschankgesetz, LGBI.Nr. 171/1936 entstammenden Begriff "Buschenschenken" deshalb in Klammer beige-fügt, weil er dem üblichen Sprachgebrauch entspricht.

Die Zeiten, innerhalb deren sich Kinder und Jugendliche in Gast- und Schankgewerbebetrieben und Buschenschenken (Heurigenschenken) aufhalten dürfen, wurden im wesentlichen den Empfehlungen angepaßt. Über Ersuchen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich soll jedoch hievon abweichend normiert werden, daß sich Kinder in gehöriger Begleitung nicht nur bis 21 Uhr, sondern, wie dies bisher der Fall war, bis 22 Uhr in Gaststätten aufhalten dürfen. Für diese Abweichung war maßgebend, daß in Fremdenverkehrs-orten während der Hochsaison infolge der Überfüllung der Speisesäle die Verabreichung der Abendmahlzeiten oft bis gegen 21 Uhr erfolgen muß und Urlaubsgäste mit Kindern an-sonsten gezwungen wären, unmittelbar nach Beendigung der Mahlzeit ihr Zimmer aufzusuchen.

Unter dem Aufenthalt in Gast- und Schankgewerbebetrieben für den Zeitraum, der zur Überbrückung von Wartezeiten unerläßlich ist, soll vor allem der Aufenthalt in Bahnhofs- oder Flughafenrestaurants und dergl. während des Wartens auf öffentliche Verkehrsmittel verstanden werden.

Das Verbot des Barbesuches, das bisher im Zusammenhang mit der Regelung des Besuches öffentlicher Veranstaltungen getroffen war, wurde aus Gründen der Systematik hierher verlegt, weil es sich bei Bars um Gast- und Schankgewerbebetriebe handelt.

Bei der Regelung des Aufenthaltes in Beherbergungsbetrieben wurde nunmehr klargestellt, daß darunter auch Campingplätze zu verstehen sind. Die Privatfremdenzimmer wurden den Beherbergungsbetrieben gleichgestellt.

Zu § 4: Die Jugendzulassung von Filmen soll wie bisher nach den Bestimmungen des Lichtschauspielgesetzes, LGBl.Nr. 154/1935, in der geltenden Fassung, erfolgen.

Die Absätze 2 und 3 wurden auf Grund der Empfehlungen neu eingefügt. Während bisher nach § 17 Absatz 7 des Lichtschauspielgesetzes Jugendlichen und Unmündigen der Zutritt zu Filmvorführungen, die nach 22 Uhr schließen, nicht gestattet war, sollen in Hinkunft Kinder nur an Vorführungen, die voraussichtlich spätestens um 21 Uhr, Jugendliche hingegen auch an solchen, die voraussichtlich spätestens um 23 Uhr enden, teilnehmen dürfen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich die Kinder bzw. Jugendlichen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden. Der zu dieser Bestimmung teilweise im Widerspruch stehende § 17 Absatz 7 des Lichtschauspielgesetzes wird aufgehoben (§ 16).

Zu § 5: Dieser Paragraph entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung; es wurde lediglich die Zeit, bis zu der Theatervorstellungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten besucht werden dürfen, den Empfehlungen entsprechend mit 21 Uhr für Kinder und mit 23 Uhr für Jugendliche neu festgesetzt.

Bestimmungen über die Jugendzulässigkeit von Theatervorstellungen bestehen derzeit im Lande Niederösterreich nicht, sind jedoch in dem in Ausarbeitung begriffenen Entwurf eines Veranstaltungsgesetzes enthalten.

Zu § 6: Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung; entsprechend den Empfehlungen dürfen Jugendliche vom 16. Lebensjahr an Tanzunterhaltungen, jedoch nur in gehöriger Begleitung, besuchen.

Bei der Schaffung der im Absatz 3 enthaltenen Ausnahmeregelung wurde darauf Rücksicht genommen, daß Bälle auf dem Lande naturgemäß fast nur in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes stattfinden können. Eine Teilnahme an Ballveranstaltungen, die ja nur innerhalb einer relativ kurzen Zeit

des Jahres stattfinden, bis zu deren Ende wird eine Gefährdung der Jugendlichen, die sich ohnehin in Begleitung befinden müssen, kaum mit sich bringen.

Zu § 7: Unter den ~~verbotenen~~ Veranstaltungen sind Revuen nicht mehr angeführt worden, weil ein derartiges Verbot auch Veranstaltungen harmloser Natur, so z.B. Eisrevuen, umfaßt hätte.

Zu § 8 und § 9: Während die Bestimmung über den Nikotingenuß der bisherigen Regelung entspricht, wurde beim Genuß alkoholischer Getränke den Empfehlungen entsprechend auf die bisherige Unterscheidung zwischen gebrannten und sonstigen geistigen Getränken verzichtet.

Zu § 10: Der Absatz 1 wurde auf Grund der Empfehlungen neu aufgenommen; eine derartige Bestimmung existierte im bisherigen Gesetz nicht, was des öfteren als Mangel empfunden wurde.

Der Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung, ein Verbot des Bordellbesuches wurde jedoch nicht mehr getroffen, da Bordelle im Lande Niederösterreich ohnehin nicht bestehen.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen den Empfehlungen. Ein Verbot der Benützung von Geldspielautomaten konnte entfallen, da der Betrieb solcher Geräte durch das Gesetz LGBI.Nr. 39/1961, in der geltenden Fassung, generell verboten wurde.

Zu § 11: Dieser Paragraph enthält die in Bezug auf die Interessen des Jugendschutzes erforderlichen Gebote und Verbote für Erziehungsberechtigte, Aufsichtspersonen, Unternehmer, Veranstalter und sonstige Personen.

Zu § 12: Eine derartige bedingte Ausweispflicht enthalten bereits die Jugendschutzgesetze der meisten anderen Bundesländer. Das Fehlen einer solchen Vorschrift wurde häufig als Mangel empfunden.

Zu § 13: Eine Bestimmung, wonach die Bezirksverwaltungsbe-

hörde unter bestimmten Umständen Ausnahmen bezüglich einzelner Veranstaltungen treffen kann, enthält auch das bisherige Gesetz.

Zu § 14: Im Gegensatz zu bisher wurde die höchstzulässige Geldstrafe für Erwachsene auf S 30.000,-- erhöht, für Jugendliche blieb sie mit S 3.000,-- unverändert. Die höchstzulässige Arreststrafe verblieb für Erwachsene in der bisherigen Höhe von 4 Wochen, für Jugendliche wurde sie auf eine Woche herabgesetzt. Dieser Strafrahmen entspricht den Empfehlungen.

Die Bestimmung, wonach Arreststrafen an Jugendlichen möglichst in deren Freizeit vollzogen werden sollen, wurde geschaffen, um den betreffenden Jugendlichen berufliche Schwierigkeiten zu ersparen.

Im bisherigen Gesetz war die Durchführung des Strafverfahrens I. Instanz für ihren Wirkungsbereich den Bundespolizeibehörden überlassen. Da das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst in seiner Stellungnahme erklärt hat, daß es einer derartigen Regelung ablehnend gegenübersteht, wurde hiervon abgegangen. In Hinkunft werden daher in den Städten St. Pölten und Wr. Neustadt die Magistrate, hinsichtlich der Stadtgemeinde Schwechat die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung das Strafverfahren durchzuführen haben; diese Behörden sind aber durch die Bundespolizeikommissariate in der im § 15 festgesetzten Art zu unterstützen.

Zu § 15: Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Zl. V 11, 12/63 festgestellt, daß die Gendarmerie unmittelbar nur in Angelegenheiten der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingesetzt werden kann und es für jede andere Tätigkeit besonderer gesetzlicher Bestimmungen bedarf. Es ist daher notwendig, daß in Hinkunft Landesgesetze, zu deren Vollziehung wie im vorliegenden Falle eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie erforderlich ist, eine entsprechende Bestimmung enthalten. Derartige Gesetze bedürfen gemäß Art. 97 B.-VG. der Zustimmung der Bundesregierung.

Die ursprüngliche Absicht, Kindern und Jugendlichen im Rahmen dieses Gesetzes das Reisen durch Anhalten von Kraftfahrzeugen (Autostopp) zu verbieten, wurde fallengelassen, da sich eine große Zahl der zur Stellungnahme eingeladenen Stellen gegen ein solches Verbot ausgesprochen und auch die übrigen Bundesländer zum größten Teil eine solche Regelung für nicht zweckmäßig erachtet haben.

Abschließend darf bemerkt werden, daß sich die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes in der bisherigen Höhe halten werden.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Kopie beigegeben.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem Vorschriften zum Schutz der Jugend erlassen werden (NÖ.Jugendschutzgesetz), der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

M a u r e r

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Friedberger